

KAUFBEURER STADTRECHT

Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren (Sondernutzungssatzung)

Vom 21.02.2018

Bekanntgemacht: 28.02.2018 (ABl. Nr. 5/2018)

geändert durch Satzung vom 27.03.2019 (ABl. Nr. 9/2019)

vom 21.12.2022 (ABl. Nr. 26/2022)

vom 20.12.2023 (ABl. Nr. 25/2023)

vom 05.06.2024 (ABl. Nr. 11/2024)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl. S. 448, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende vom Stadtrat am 20.02.2018 beschlossene Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren (Sondernutzungssatzung):

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die zum öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze in der Straßenbaulast der Stadt Kaufbeuren und die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen.
- (2) Sondernutzung ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.
- (3) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.

- (4) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Gegenstände oder Einrichtungen einer Sondernutzung.
- (5) Altstadtbereich (Zone 1) im Sinne dieser Satzung ist das Gebiet, das von nachfolgenden Straßen bzw. Grundstücken begrenzt wird, die selbst Bestandteil des Altstadtbereiches sind:
- Von der Einmündung des Schießstattweges in die Straße Kemptener Tor entlang der Nordgrenzen der Straßen Kemptener Tor und Josef-Landes-Straße bis zur Spittelmühlkreuzung, von dort entlang der Ostgrenze der Straße Am Graben bis zur Kreuzung mit der Schraderstraße und der Ganghoferstraße. Sie folgt von dort der Südgrenze der Schraderstraße bis zur Kreuzung mit der Inneren Buchleuthenstraße, quert diese zum gemeinsamen östlichen Grenzpunkt der Flurstücke 761 und 762 und folgt dieser Flurstücksgrenze hangaufwärts bis zum öffentlichen Weg Fl.Nr. 767/8. Von hier führt sie entlang der Ostgrenzen des Flurstücks 767/8 und des Schießstattweges bis zur Einmündung in die Straße Kemptener Tor. Die Grenze des beschriebenen Altstadtbereichs ist in einem Lageplan eingetragen; der Altstadtbereich umfasst den innerhalb der eingetragenen Grenzlinie liegenden Bereich. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Alle Flächen außerhalb des Bereichs gemäß § 1 Abs. 5 gehören der Zone 2 an.
- (7) Fußgängerbereiche im Sinne dieser Satzung sind der Fußgängerbereich Salzmarkt – Obstmarkt - Schmiedgasse (Fußgängerbereich 1), der Fußgängerbereich Neuer Markt-Ostseite (Fußgängerbereich 2) und der Fußgängerbereich Spitaltor (Fußgängerbereich 3). Der jeweilige räumliche Geltungsbereich umfasst die in den anliegenden Lageplänen gekennzeichneten Flächen. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung (Anlagen 2, 3 und 4).

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Sondernutzungen an Straßen, durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht).
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Sondernutzung an Straßen, durch die der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, richtet sich nach Maßgabe der §§ 3 und 4 nach bürgerlichem Recht (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht).

(3) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

II. Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht

§ 3

Zwecke der öffentlichen Versorgung

Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung richtet sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, der Gemeingebrauch wird nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt.

§ 4

Keine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs

Eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs gilt insbesondere als nicht gegeben bei Anlagen,

1. die nicht mehr als 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
2. deren tiefster Punkt mindestens 3 m über der Straßenoberkante liegt und die entweder zur Fahrbahnkante einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten oder in Fußgängerbereichen nicht mehr als 1,20 m in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,

es sei denn, die Anlagen können etwa durch ihre Gestaltung, Größe, Farbe oder durch die von ihnen ausgehenden Geräusche die Verkehrsteilnehmer in einer Weise ablenken, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

III. Sondernutzungen nach öffentlichem Recht

§ 5

Erlaubnispflicht, Erlaubnisfreiheit, Erlaubnisversagung

- (1) Die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedürfen der Erlaubnis der Stadt Kaufbeuren, soweit sie nicht nach Abs. 3 von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind. Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit der Sondernutzung nicht begonnen werden.
- (2) Eine Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen vorbehaltlich einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften Anlagen zur Wahl- und Stimmenwerbung politischer Parteien, zugelassener Wählergemeinschaften, der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheide sowie der gemäß Art. 18 a Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens - ausgenommen Lautsprecherwerbung - im Zeitraum von sechs Wochen und zehn Stunden vor und einer Woche nach allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden, Bürgerentscheiden und sonstigen Abstimmungen oder während der Eintragsfrist für Volksbegehren. Erlaubnisfrei sind außerdem Anlagen zur Werbung für im Stadtgebiet stattfindende Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Gruppierungen oder Personen, sofern diese ausschließlich der politischen Willensbildung des Volkes dienen, in einem angemessenen Zeitraum vor und einer Woche nach der Veranstaltung. Untersagt ist die Anbringung von Anlagen an Verkehrszeichen, die sich auf den fließenden Verkehr beziehen oder bei denen die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalles zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen kann, an Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten. Anlagen sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr (Mindestabstand 0,5 m) aufzustellen und dürfen den Fußgänger nicht übermäßig behindern.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse, insbesondere Belange des Verkehrs, der Abfallvermeidung oder andere erlaubte oder erlaubnisfreie Sondernutzungen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt und muss versagt werden
1. für das Lagern und Nächtigen,
 2. für das Sich-Niederlassen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen,
 3. für das Betteln, soweit es in aggressiver Form oder organisiert betrieben wird oder sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört,
 4. für Veranstaltungen aller Art, die eine nachhaltige Veränderung der architektonischen Gestaltung oder eine Beschädigung des Straßenbelags oder sonstiger Einrichtungen zur Folge haben können.

- (6) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Sondernutzung öffentlichen Interessen widerspricht.
- (7) Die Erlaubnis ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn nachträglich Versagungsgründe im Sinne der Absätze 5 oder 6 eintreten oder eine mit der Erlaubnis verbundene Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird.

§ 6

Straßenmusik, Straßenkunst

Für Musikdarbietungen und andere künstlerische Darbietungen, die regelmäßig mit der Aufforderung zur Hingabe von Spenden verbunden sind (Straßenmusik, Straßenkunst), soll die Erlaubnis nach § 9 mit den Auflagen versehen werden, dass

- a) keine Kinder mitwirken dürfen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Megaphone sowie Tonübertragungsgeräte aller Art nicht benutzt werden dürfen,
- c) der Standplatz spätestens halbstündlich außer Sicht- und Hörweite zum vorhergehenden Standplatz gewechselt werden muss und
- d) keine Waren feilgeboten werden dürfen.

Die Zuweisung von Standplätzen sowie zeitliche Beschränkungen sind zulässig.

§ 7

Sonderregelungen für die Fußgängerbereiche

- (1) Der Gemeingebrauch in den Fußgängerbereichen ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
- (2) Für das Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen, das lediglich dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr der Anlieger sowie der zugelassenen Kioske und Verkaufsstände dient, gilt die Erlaubnis mit den Auflagen des Abs. 5 für folgende Zeiten an Werktagen als erteilt:

Montag bis Samstag täglich von

6.00 bis 10.30 Uhr

18.00 bis 20.00 Uhr

- (3) Für das Fahrradfahren gilt die Erlaubnis in den in § 1 Abs. 7 festgelegten Fußgängerbereichen gantztägig erteilt. Abs. 5 Buchst. b) und c) gelten entsprechend.
- (4) Im Fußgängerbereich 1 ist eine Erlaubnis für die Durchfahrt vom Kemptener Tor zum Alleeweg und umgekehrt sowie für die Zu- und Abfahrt zum Zufahrtsbereich des Grundstücks Fl. Nr. 336 der Gemarkung Kaufbeuren mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern nicht erforderlich; die Auflagen des Abs. 5 gelten entsprechend.
- (5) Beim Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen in den Fußgängerbereichen ist folgendes zu beachten:
 - a) Der Aufenthalt der Fahrzeuge im Fußgängerbereich ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
 - b) Der Fußgängerverkehr hat in jedem Fall Vorrang.
 - c) Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
 - d) Lastwagen dürfen rückwärts nur gefahren werden, wenn eine Hilfsperson beigezogen ist.
 - e) Die Fahrtrichtungsgebote an den Einfahrtsstellen müssen eingehalten werden; das Wenden der Fahrzeuge ist untersagt.
 - f) Von den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 1,5 m und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0,5 m einzuhalten.
- (6) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann der nach Abs. 2 und 3 zulässige Liefer- und Fahrradverkehr für den Einzelfall untersagt werden.
- (7) Bei einer Untersagung im Sinne des Absatzes 6 oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung entsteht den durch Abs. 2 Begünstigten kein über Art. 17 des BayStrWG hinausgehender Anspruch.
- (8) Jeder Fahrzeughalter hat der Stadt Kaufbeuren die Schäden und Kosten zu ersetzen, die ihr durch das Befahren und Anhalten mit seinem Fahrzeug im Fußgängerbereich entstehen.

§ 8**Erlaubnisantrag**

- (1) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt Kaufbeuren zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind, neben der Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung, Pläne, Skizzen o. Ä. beizufügen, die eine einwandfreie Beurteilung der beabsichtigten Sondernutzung ermöglichen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Der Antragsteller hat Angaben über Art und Menge des im Zusammenhang mit der Sondernutzung voraussichtlich anfallenden Abfalls zu machen. Die Stadt kann im Einzelfall auf Antragsunterlagen ganz oder teilweise verzichten.
- (3) Der Antragsteller ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.
- (4) Geplante Umgestaltungen von Sondernutzungsanlagen sind der Stadt Kaufbeuren rechtzeitig anzuzeigen.

§ 9**Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erlaubnis wird durch schriftlichen Bescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt; sie kann befristet werden.
- (2) In der Erlaubnis können weitere Nebenbestimmungen insbesondere im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Abhaltung von Märkten und Veranstaltungen, zum Schutz der öffentlichen Straßen, im Interesse der Abfallvermeidung sowie des Orts- und Landschaftsbildes festgesetzt werden; es kann auch der Ersatz der durch die Sondernutzung der Stadt entstehenden Kosten geregelt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.
- (3) Die Erlaubnis geht auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist. Der Erlaubnisinhaber hat der Stadt Kaufbeuren den Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (5) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Sondernutzung öffentlichen Interessen widerspricht. Sie ist zu beschränken oder zu widerrufen, wenn öffentliche Interessen dies erfordern oder trotz Anmahnung Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden.
- (6) Bei Änderungen oder Umgestaltung öffentlicher Straßen hat der Benutzer auf Anweisung der Stadt Kaufbeuren die Anlagen auf seine Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen. Ansprüche, die über Art. 17 BayStrWG hinausgehen, hat der Erlaubnisinhaber nicht.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes.

§ 10

Wiederherstellungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung der Sondernutzung auf seine Kosten die Anlagen zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand der Straße wieder herzustellen. Die Wiederherstellungsarbeiten haben im Einvernehmen mit der Stadt zu erfolgen. Für die Kosten der Wiederherstellung kann die Stadt angemessene Sicherheiten verlangen.
- (2) Die Stadt kann die erforderlichen Beseitigungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Erlaubnisnehmers vornehmen lassen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

IV. Sondernutzungsgebühren

§ 11

Gebührenerhebung/-befreiungen

- (1) Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht (§ 2 Abs. 1) werden Sondernutzungsgebühren erhoben, soweit nicht nach Abs. 2 eine Ausnahme von der Gebührenpflicht besteht.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben

1. für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 Abs. 3 sowie Straßenmusik und Straßenkunst im Sinne von § 6,
2. für Wahl- oder Stimmenwerbung politischer Parteien, zugelassener Wählergemeinschaften, der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheide sowie der gemäß Art 18 a Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens im Zeitraum von sechs Wochen vor und einer Woche nach allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden, Bürgerentscheiden und sonstigen Abstimmungen oder während der Eintragsfrist für Volksbegehren sowie zur Werbung für ausschließlich der politischen Willensbildung des Volkes dienenden, im Stadtgebiet stattfindenden Veranstaltungen der oben genannten Gruppierungen oder Personen in einem angemessenen Zeitraum vor und einer Woche nach der Veranstaltung,
3. für Wirtshaus- und Handwerksschilder, soweit sie historisch oder kunsthandwerklich wertvoll sind,
4. für Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, soweit er nicht gleichzeitig Werbeträger ist,
5. für Sondernutzungen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse ausgeübt werden,
6. im Rahmen von Straßenfesten u.ä., soweit die Veranstaltung nicht dem gewerbsmäßigen Warenverkauf oder kommerzieller Werbung dient.

§ 12

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung sonst ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenschuld endet gleichzeitig mit der Sondernutzungserlaubnis, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 13

Gebührenhöhe, Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach der dieser Satzung als Anlage 5 beigefügten Gebührentabelle berechnet; die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung. Ist für eine gebührenpflichtige Sondernutzung in der Gebührentabelle eine Gebührenziffer nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach der Gebührenziffer einer aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung.

Fehlt eine vergleichbare Sondernutzung in der Gebührentabelle, so wird eine Gebühr von 5 bis 500 Euro erhoben. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Bei Anwendung eines Gebührenrahmens bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Ist nach dem Gebührentarif eine jährliche, monatliche oder wöchentliche Gebühr zu erheben, werden die Zeiteinheiten Kalenderjahr, -monat und -woche zugrunde gelegt. Angefangene Maß- oder Bemessungszeiteinheiten werden voll gerechnet. Wäre eine Jahresgebühr zu erheben und entsteht die Gebührenschuld nach dem 31.3. eines Jahres oder endet sie vor dem 1.10., so wird für jedes volle oder angefangene Vierteljahr ein Viertel der Jahresgebühr erhoben.
- (4) Änderungen von Gebühren für fortlaufend ausgeübte Sondernutzungen, die sich aus einer Umgestaltung der Anlage ergeben, werden ab Beginn des nächsten Bemessungszeitraumes berücksichtigt. Ist Bemessungszeitraum das Kalenderjahr und ändert sich die Gebühr vor dem 1.10. eines Jahres, so wird für jedes verbleibende volle Vierteljahr ein Viertel der neuen Jahresgebühr erhoben.
- (5) Wiederkehrende Jahresgebühren nach der Anlage 5 zur Satzung können für einen Zeitraum von 12 Jahren mit einer einmaligen Zahlung in Höhe des zehnfachen Jahresbetrages abgegolten werden.
- (6) Die Mindestgebühr je Sondernutzungsanlage und Bemessungszeitraum beträgt 5 Euro. Die errechnete Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

§ 14

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer eine gebührenpflichtige Sondernutzung sonst ausübt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Gebührenfestsetzung/-erstattung

- (1) Die Gebühren werden im Erlaubnisbescheid oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Ist die Sondernutzung auf unbestimmte Zeit erlaubt, behält die Gebührenfestsetzung bis zur Erteilung eines neuen Bescheides auch für die folgenden Kalenderjahre ihre Gültigkeit.
- (2) Endet eine auf Widerruf erteilte Erlaubnis oder wird eine erlaubnisfreie Sondernutzung eingestellt und sind Gebühren über den letzten gebührenpflichtigen Bemessungszeitraum hinaus entrichtet, wird die zu viel gezahlte Gebühr auf Antrag erstattet.
- (3) Wurde die Gebührenschuld nach § 13 Abs. 5 abgelöst, ist Erstattungsbetrag die Differenz zwischen dem Ablösungsbetrag und der Summe, die bei Zahlung nach Erhebungszeiträumen bis zum Enden der Gebührenschuld zu entrichten gewesen wäre.
- (4) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zu erstattende Betrag weniger als 5 Euro beträgt.

§ 16

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren, werden, soweit der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt angibt, zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Die Gebühren sind zu entrichten
- a) bei zeitlich befristeten Sondernutzungen für deren Dauer,
 - b) bei fortlaufend ausgeübten Sondernutzungen für das laufende Jahr. Der Gebührenbescheid hat bis zur Erstellung eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre Gültigkeit. Im Bescheid ist anzugeben, an welchem Tag und mit welchem Betrag die Gebühr jeweils fällig wird.

§ 17**Härteklausele**

Bedeutet die Erhebung der Sondernutzungsgebühr für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte, kann diese auf begründeten schriftlichen Antrag hin um bis zu 50 v. H. ermäßigt werden. § 13 Abs. 6 bleibt unberührt.

V. Übergangs- u. Schlussvorschriften**§ 18****Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung ist auch auf solche Sondernutzungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten erlaubt oder begonnen worden sind. Für bestehende Sondernutzungen gilt die stets widerrufliche Erlaubnis dann als erteilt, wenn dafür bereits eine Gebühr an die Stadt Kaufbeuren entrichtet wurde.
- (2) Abgeschlossene privatrechtliche Gestattungsverträge über Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, behalten ihre Gültigkeit. Im Übrigen gilt Art. 69 Abs. 2 BayStrWG.

§ 19**Kosten**

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Sondernutzungssatzung erhebt die Stadt Kaufbeuren Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
- (2) Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis beträgt 10 % der Sondernutzungsgebühr, die für die Dauer der Sondernutzung, höchstens jedoch für ein Jahr zu entrichten ist.
- (3) Für weitere Amtshandlungen, zu denen die Sondernutzungssatzung ermächtigt, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 50 Euro erhoben. Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes findet Anwendung.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro.

§ 20**Ausnahmen**

Sondernutzungen mittels Litfaßsäulen, Plakattafeln und Werbung tragender Omnibuswartehäuschen können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

§ 21**Zuwiderhandlungen**

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach Art. 66 BayStrWG bzw. § 23 FStrG.

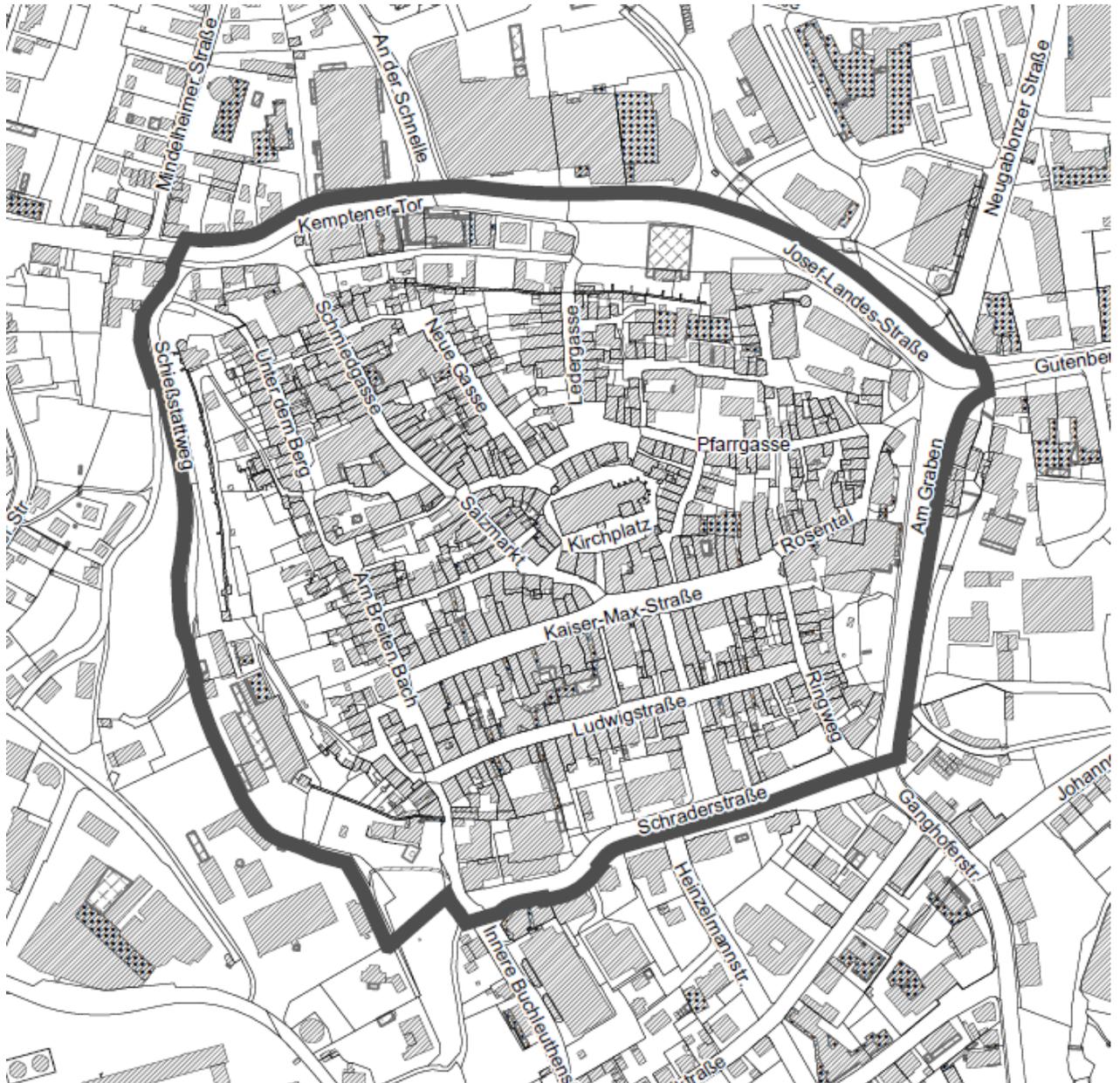
§ 22**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

- (2) Mit gleicher Wirkung treten die Satzung über Straßensondernutzungen in der Stadt Kaufbeuren vom 23.12.1983 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 28 vom 29.12.1983), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.04.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 13 vom 15.05.2008), und die Satzung über die Sondernutzung in den Fußgängerbereichen in der Stadt Kaufbeuren vom 19.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 21 vom 27.12.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.08.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 17 vom 21.08.2014), außer Kraft.

Anlage 1

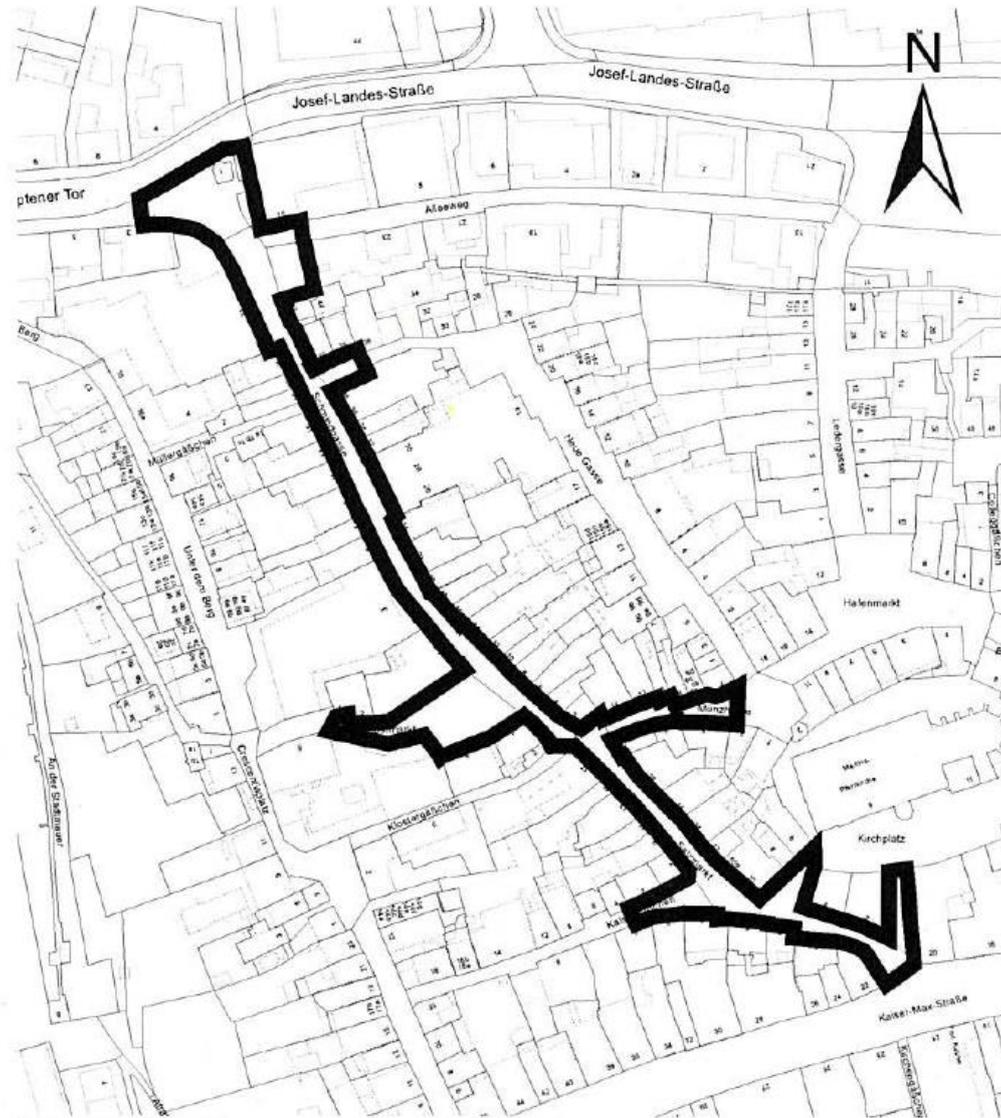
zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren

Altstadtbereich (Zone 1)

Begrenzung des Altstadtbereichs

Anlage 2

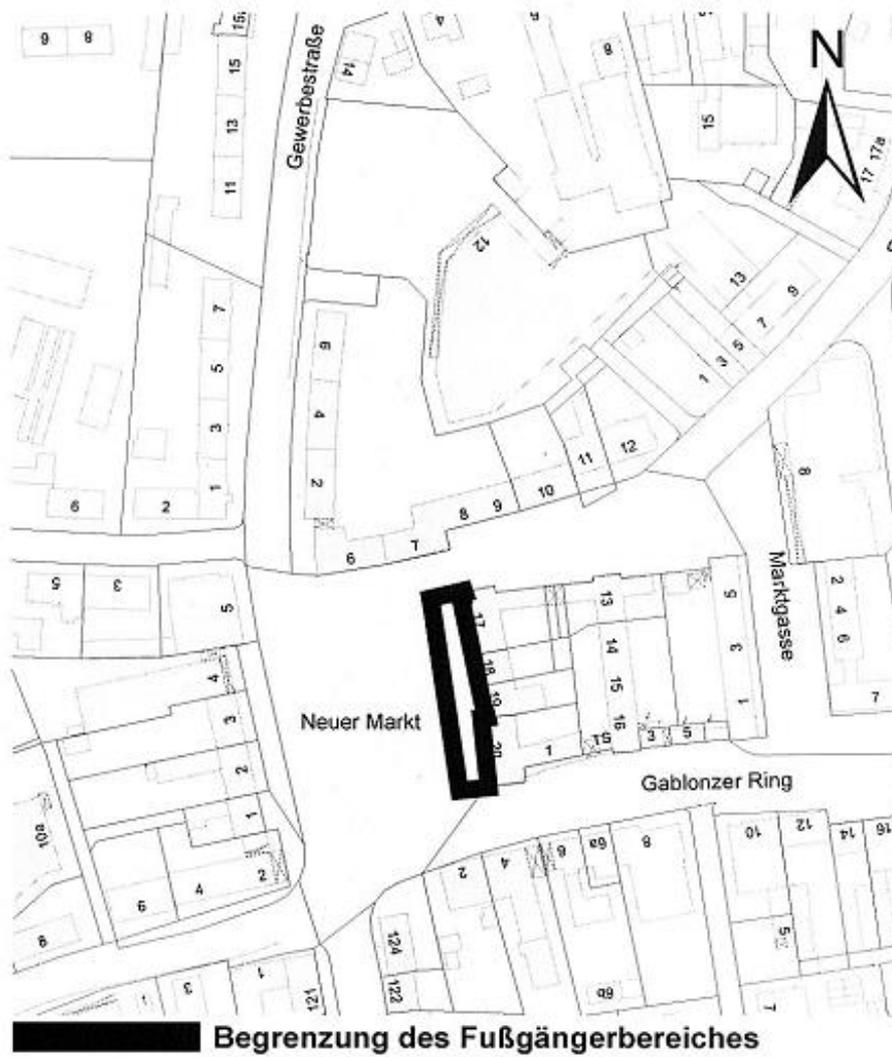
zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren

Fußgängerbereich 1 (Salzmarkt-Obstmarkt-Schmiedgasse)

Begrenzung des Fußgängerbereiches

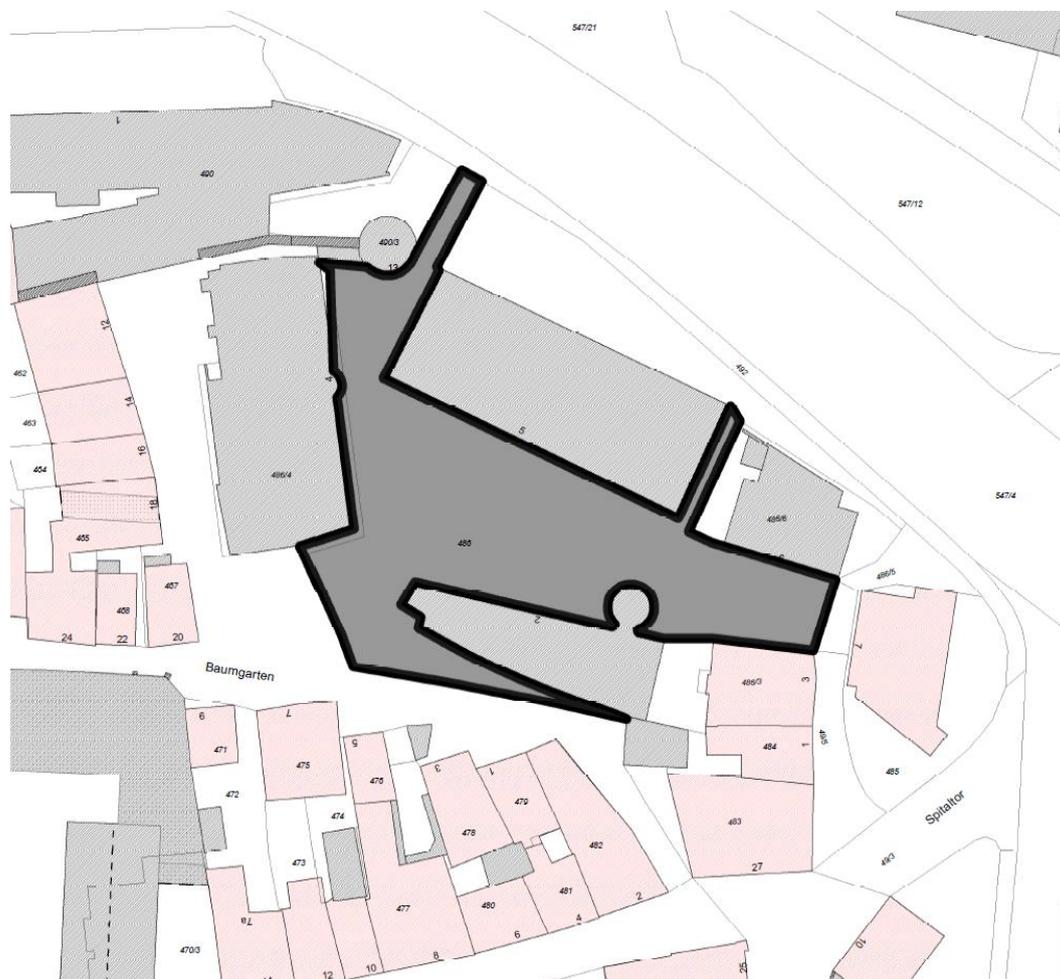
Anlage 3

zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren

Fußgängerbereich 2 (Neuer Markt – Ostseite)

Anlage 4

zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren

Fußgängerbereich 3 (Spitaltor)

■ Begrenzung des Fußgängerbereiches

Anlage 5**zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren****Gebührentarif**

<u>Ziff.</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Gebührenmaßstab</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
1	Einrichtung von Baustellen, Aufstellen von Baugerüsten, Baustoff-, Schuttlagerungen Container u. ä.	pro m ² in Anspruch genommener Straßenfläche wöchentlich	1,00 – 3,00
2	Überbauungen der Baugrenze, Eingangsstufen, Freitreppen, vorgebaute Schaufenster, feste Vordächer und sonstige Überstände	pro m ² überbauter Straßenfläche, jährlich	6,00
3	Markisen, Sonnenschirme	pro m ² Fläche, jährlich soweit im Zusammenhang mit Gastronomienutzung stehend soweit nicht im Zusammenhang mit Gastronomienutzung stehend	2,50 7,50
4	Werbeanlagen		
4.1	parallel zur Gebäudefront an gebrachte Werbeanlagen ¹⁾	pro lfd. m Länge, jährlich	18,00
4.2	Ausleger (z. B. Nasenschild, Fahne) ¹⁾	pro lfd. m Ausladung, jährlich	48,00
4.3	Schaukästen	pro m ² Ansichtsfläche jährlich	12,00
4.4	Kommerzielle Werbung mittels Werberundfahrten, Werbeumzügen, Handzettelverteiltern, Schilderträgern, Orientierungsschildern u. ä.	pro Aktion und Tag	24,00
5	Verkaufsanlagen		
5.1	Automaten	pro m ² Ansichtsfläche jährlich	48,00
5.2	Verkaufs-, Warenausspielungs-, Werbe- oder Informationsstand oder -wagen, Warenauslagen mit und ohne Stand, freistehende Schaufenstervitrinen, Werbefiguren, Selbstverkaufsvorrichtungen für Tageszeitungen	pro m ² in Anspruch genommener Straßenfläche	täglich 0,20 – 2,80 monatlich 1,50 – 11,50 jährlich 18,00 – 70,00
5.3	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen	pro m ² in Anspruch genommener Straßenfläche, jährlich	11,00

5.4	Blumen- und Kranzverkauf an Allerheiligen im Bereich der Friedhöfe	pro Stand, täglich	9,00
6	Einbauten in den Straßenuntergrund (z. B. Anlieferschächte, Kellerschächte)	pro m ² unterbauter Straßenfläche jährlich	2,52
7	Entgeltliche Tank- und Zapfstellen, Ladestationen	pro Säule jährlich	144,00
8	Sonstige Nutzungen		
8.1	Plakatständer (Dreiecksständer u. ä.) bis 3m ² Anschlagfläche, max. Höhe 2m	pro Stück wöchentlich	2,00
8.2	sonstige Anschlag- und Plakataufhänger	pro m ² Anschlagfläche wöchentlich	1,00
8.3	auf Verkehrsgrund aufschlagende Türen	pro Stück, jährlich	24,00
8.4	Überspannungen, Überleitungen (z. B. Transparente, Banner, Baukabel)	pro Anlage, wöchentlich	18,00
9	Abstellen von abgemeldeten – nicht zugelassenen – Fahrzeugen (PKW, Anhänger etc.)	je Fahrzeug und Woche	25,00 – 50,00

1) wenn die Anlage in Folge, d. h. länger als 4 Wochen pro Jahr angebracht ist.